

Eingegangen
16. März 2017
ZVBN



Bitte einscannen!

Landesnahverkehrsgesellschaft
Niedersachsen mbH (LNVG)

Kurt-Schumacher-Straße 5
30159 Hannover
Telefon 05 11/5 33 33-0
Telefax 05 11/5 33 33-299
info@lnvg.de
www.lnvg.de

Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG)
Kurt-Schumacher-Straße 5, 30159 Hannover

ZVBN Zweckverband
Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen

*Info an Terminen
notwendig?*

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unsere Zeichen	Bearbeiter / Durchwahl	Datum
		Hm/JL/ch-F3.9700-170375.docx	Frau Lühe / -169 luehe@lnvg.de	14.03.2017

Novellierung des Förderprogramms zur Grunderneuerung von Haltestellen zum neuen vereinfachten Verfahren
Anlage: Merkblatt vereinfachtes Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der im Jahr 2009 erfolgten Auflage des Förderprogramms zur Grunderneuerung von Haltestellen wurden insbesondere die kleineren Haltestellenausbauten von bis zu 35.000 € je Haltestelle verstärkt gefördert. Das vorgenannte Förderprogramm hat sich in Grundsatz bewährt. Dies spiegelt sich auch in den Antragszahlen wieder, die sich seit dem Jahr 2009 nahezu verdoppelt haben. Nach sieben erfolgreichen Programmjahren ist es jedoch an der Zeit, das bestehende Verfahren an die neuen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen anzupassen.

Mit der Novellierung des Programms werden die Höchstbeträge je Haltestelle auf 50.000 € erhöht, um den allgemeinen Kostensteigerungen im Baubereich und den erhöhten Anforderungen an die Barrierefreiheit Rechnung zu tragen. Auch haben die vergangenen Programmjahre gezeigt, dass es für den barrierefreien Aufbau oder zur Anpassung an neue örtliche Gegebenheiten mitunter erforderlich ist, Haltestellen örtlich zu verlegen. Daher werden künftig auch Haltestellenverlegungen geför-

Geschäftsführer:
Hans-Joachim Menn (Sprecher)
Klaus Hoffmeister

Amtsgericht Hannover HRB 55167
USt-IdNr. DE811920801

Deutsche Bank Hannover
IBAN DE48 2507 0070 0014 7298 00
BIC (Swift) DEUTDE2HXXX

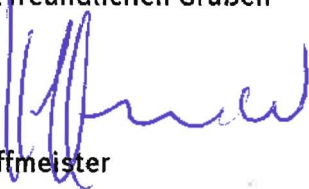
Norddeutsche Landesbank GZ, Hannover
IBAN DE18 2505 0000 0101 4305 36
BIC (Swift) NOLADE2H

dert. Ein weiterer wichtiger neuer Bestandteil ist die Aufnahme von Haltestellenneubauten in das vereinfachte Verfahren.

Auch einzelne Haltestellen mit Kosten von weniger als 50.000 € können nunmehr beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die voraussichtliche Zuwendungssumme mindestens 25.000 € beträgt.

Ab sofort finden Sie die Antragsformulare und das Merkblatt für das Programmjahr 2018 in unserem Downloadbereich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Hoffmeister', is written over the printed name.

Hoffmeister

**ÖPNV-Förderprogramm 2017 ff.
des Landes Niedersachsen**

**Vereinfachtes Antragsverfahren für Bushaltestellen mit
geringen Investitionskosten von weniger als 50.000 €**

Erläuterung und Verfahren

Vorbemerkungen

Die Haltestellenförderung im Rahmen des ÖPNV-Förderprogramms erfolgt unter Beachtung haushaltsrechtlicher Vorgaben der Nds. Landeshaushaltsordnung (LHO). Für dieses Programm stehen im ÖPNV-Förderprogramm des Landes bis auf weiteres entsprechende Finanzmittel zur Verfügung.

Die Ziele des vereinfachten Antragsverfahrens für Bushaltestellen mit geringen Investitionskosten im Rahmen des ÖPNV-Förderprogramms sind:

1. Beachtung der Bedürfnisse im ländlichen Raum
2. Aufwandsreduzierung bei Antragsstellung
3. Zusammenführung von höchstens acht Einzelmaßnahmen < 50.000 € an Bushaltestellen, die innerhalb eines Haushaltsjahres umzusetzen sind.

Bei Rückfragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen der LNVG zur Verfügung:

Lore Preisig (0511-53333-165, preisig@lnvg.de)

Janina Zach (0511-53333-160, zach@lnvg.de)

Heidrun Bleumer (0511-53333-158, bleumer@lnvg.de)

Gliederung

1. Grundlegende Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Verfahrensablauf	3
1.3 Förderfähige Maßnahmen	3
1.4 Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben	4
2. Antrags- und Bewilligungsverfahren	5
2.1 Antragsunterlagen	5
2.2 Antragsänderungen	6
2.3 Bewilligung	7
3. Verwendungsnachweis	7

1. Grundlegende Bestimmungen zum vereinfachten Verfahren

1.1 Allgemeines

Aus dem ÖPNV-Förderprogramm des Landes sind Neu-, Um- und Ausbauten einschließlich Verlegungen sowie Grunderneuerungen von Haltestellen des straßengebundenen ÖPNV wie nachfolgend dargestellt förderfähig. Die Gesamtausgaben dürfen je Einzelhaltestelle 50.000 € nicht überschreiten. Einzelvorhaben, die diesen Betrag überschreiten, sind nicht im vereinfachten Verfahren zugelassen und bei der LNVG einzeln zu beantragen. Die Zuwendungssumme soll gem. Ziffer 1.1 der VV-Gk zu § 44 LHO mindestens 25.000 € je Antrag betragen. Je Antrag dürfen maximal acht Einzelhaltestellen beantragt werden. Auch Einzelmaßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 50.000 € sind in diesem Verfahren zu beantragen, insoweit die voraussichtliche Zuwendungssumme mindestens 25.000 € beträgt.

Die Vorhaben sind innerhalb des Programmjahres zu beenden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist ausgeschlossen. Kostenerhöhungen sind grundsätzlich nicht zulässig.

Zuwendungen können Eigentümer von ÖPNV-Verkehrsanlagen erhalten. Kommunen und deren Zusammenschlüsse (Landkreise, Kommunal- und Zweckverbände) können aus sachlichen Gründen durch Vereinbarung eine davon abweichende Antragsbefugnis regeln. Landkreise und kreisfreie Städte können pro Jahr maximal zwei Anträge bewilligt bekommen, kreisangehörige Städte und Gemeinden pro Jahr einen Antrag.

1.2 Verfahrensablauf

Die Anträge sind bis zum 31.05. des Jahres für das Folgejahr einzureichen. Falls die Unterlagen für die Prüfung nicht ausreichen, werden fehlende Daten kurzfristig nachgefordert.

Über die Programmaufnahme wird im Regelfall im Dezember des Antragsjahres entschieden und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Fachaufsicht zur Genehmigung vorgelegt.

Über die Programmaufnahme erfolgt keine gesonderte Mitteilung. Eine Mitteilung erfolgt hingegen, wenn die Aufnahme des Vorhabens in das Förderprogramm zurückgestellt oder abgelehnt wird. Die Zuwendungsbescheide für die Maßnahmen werden im Regelfall im Frühjahr versendet.

Der Bewilligungszeitraum, in dem die Maßnahme durchzuführen ist, beginnt mit der Zustellung des Zuwendungsbescheides und endet zum 31.12. des Programmjahres. **Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nicht möglich.**

1.3 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Neu-, Um- und Ausbauten einschließlich Verlegungen sowie Grunderneuerungen von Bushaltestellen mit einer Bushalteposition mit dem Ziel der Verbesserung für den ÖPNV. Die Haltestellen sind insbesondere barrierefrei herzustellen und zeitgemäß auszustatten.

Förderfähig sind auch Verlegungen der Haltestellen z. B. aus Gründen des nur so durchführbaren barrierefreien Ausbaus oder der Verkehrssicherheit. Die geplante Verlegung ist im Antrag zu begründen.

Haltestellen mit mehreren Haltepositionen (insbesondere ZOB's) sind grundsätzlich gesamthaft als Einzelantrag zu stellen und im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nicht förderfähig.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens dürfen gegenüberliegende Haltestellen gleichen Namens nicht als eine Maßnahme beantragt werden. Richtung und Gegenrichtung gelten als je eine Haltestelle. Im Rahmen eines Einzelantrags ist eine solche Zusammenfassung zweier Haltestellen hingegen zulässig. **Haltestellen, deren Gesamtkosten je Haltestelle bei weniger als 50.000 € liegen, sind grundsätzlich im vereinfachten Verfahren zu beantragen.** In Fällen, bei denen voraussichtlich nur eine von zwei gegenüberliegenden beantragten Haltestellen weniger als 50.000 € kosten wird, ist weiterhin ein Einzelantrag für beide Haltestellen im Rahmen des ÖPNV-Flächenprogramms zu stellen.

In Abhängigkeit von Lage, Funktion und Bedeutung der Haltestelle sind folgende Einzelbestandteile förderfähig.

- Warteflächen für Fahrgäste
- Busbuchten (nur bei verkehrstechnischem Bedarf)
- Borde für Niederflurbusse
- DIN-konforme Blindenleitsysteme
- Haltestellenschilder
- Fahrgastunterstand (Sonnen- und Regenschutz) bei Haltestellen mit mehr als 10 Einsteigern täglich mit:
 - Abfallbehälter
 - Informationsvitrine für die Fahrgastinformation (Fahrplanaushang, Umgebungsplan, Liniennetzplan, Tarifzonen)
- Beleuchtungsanlage (im Fahrgastunterstand integriert oder außerhalb des Fahrgastunterstandes im Warteflächenbereich)
- Kleinere erforderliche bauliche Anpassungen an das Umfeld in Lage und Höhe
- Fahrradabstellbügel (auf der befestigten Wartefläche; ein Bedarf von mehr als 3 Bügeln ist durch Zählungen nachzuweisen)

Nicht beantragte und bewilligte Maßnahmebestandteile werden grundsätzlich nicht im Nachhinein als förderfähig bewertet.

Nicht förderfähig sind reine Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Reinigungs- oder Malerarbeiten, der reine Rückbau von Haltestellen usw.

Haltestellen, die (in Teilen) der Zweckbindung aus einer Altförderung unterliegen, sind nicht zuwendungsfähig, solange sich die Haltestelle noch in der Zweckbindung befindet. Eine Doppelbeantragung derselben Haltestelle durch unterschiedliche Antragsteller ist ebenfalls nicht zulässig.

1.4 Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im Zusammenhang mit den unter 1.3 genannten Einzelmaßnahmen entstehenden Bauausgaben.

Darüber hinaus gehören die erforderlichen Grunderwerbsausgaben ebenfalls ganz oder anteilig zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Grunderwerbsausgaben sind je betroffene Haltestelle aufgeteilt auf Kaufpreis und die Grunderwerbnebenkosten wie Notarkosten, Grunder-

werbssteuer usw. anzugeben. Bei Grunderwerbsausgaben von weniger als 10.000 € genügt zum Nachweis der Angemessenheit des Kaufpreises ein Auszug aus der Bodenrichtwertkarte. Bei Grunderwerbsausgaben von mehr als 10.000 € ist zusätzlich ein Verkehrswertgutachten vorzulegen.

Die zuwendungsfähigen Bau- und Grunderwerbsausgaben für Fahrradabstellanlagen sind seit dem 01.01.2016 (Schreiben der LNVG vom 08.01.2016) auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- Je Fahrradabstellplatz in Standardform 520 € zzgl. MwSt.
- Je überdachtem Fahrradabstellplatz in Standardform 950 € zzgl. MwSt.
- Je Fahrradabstellplatz in einer abschließbaren und überdachten Anlage 1.400 € zzgl. MwSt.

Bügel zum beidseitigen Anlehnen von Fahrrädern zählen als zwei Fahrradabstellplätze. Ein Bedarf von mehr als 3 Fahrradbügeln ist durch Zählungen nachzuweisen.

Mit den Höchstbeträgen sind alle Bau- und Grunderwerbsausgaben abgegolten. Soweit die tatsächlichen Ausgaben geringer sind, kann auch nur der geringere Betrag als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

Weiterhin ist die Herstellung des Fahrgastunterstandes (inklusive Ausstattung) lediglich bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € zzgl. MwSt. zuwendungsfähig. Für die Pflasterung der Haltestelle gilt ein Höchstbetrag von 30 €/ m². Fahrbahnanpassungen sind ausschließlich im unmittelbaren Haltestellenbereich und nur bis zu 1 m Breite zuwendungsfähig.

Stundenlohnarbeiten, Verwaltungskosten und Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig. Ausgaben für extern beauftragte Planungsleistungen werden – sofern beantragt – mit einem Ansatz von bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Bauausgaben anteilig bezuschusst. Diese externen Planungsausgaben sind im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

2.1 Antragsunterlagen

Die Anträge für das vereinfachte Verfahren sind bis zum 31.05. des Jahres für das Folgejahr einzureichen. Dem Antragschreiben beizufügen sind folgende Unterlagen:

Anlage 1- Darstellung der Einzelmaßnahmen und Kosten je Haltestelle.	Die Kosten sind nach Grunderwerbsausgaben, Bauausgaben und externen Planungsausgaben getrennt aufzuführen.
Anlage 2- Dokumentation des Bestandes und Erläuterung der einzelnen Haltestellenmaßnahmen	Die Anlage 2 ist für jede Haltestelle gesondert auszufüllen. Ein zusätzlicher Erläuterungsbericht ist nicht einzureichen.
Konzeptskizzen der geplanten Maßnahmen oder die aktuelle Standard-, bzw. Musterhaltestelle mit Erläuterungen, ob und welche Änderungen hierzu geplant sind.	Dem Antrag sind Konzeptskizzen der geplanten Maßnahmen (z.B. durch die Eintragung in den Liegenschaftskatastrauszug mit unterlegten Luftbilddaufnahmen) beizulegen. Alternativ kann auch die aktuelle Standardhaltestelle des ÖPNV-Aufgabenträgers mit Erläuterungen, ob und welche Änderungen hierzu geplant sind, vorgelegt werden.

Linienetzplan/ Fahrpläne	Es sind sowohl der Linienetzplan als auch die Fahrpläne vorzulegen. Bei Neueinrichtungen von Haltestellen ist der geplante Standort der neuen Haltestelle einzutragen.
Stellungnahme des ÖPNV-Aufgabenträgers	Der ÖPNV-Aufgabenträger bestätigt in seiner Stellungnahme die Planung und dass diese dem Nahverkehrsplan und, sofern vorhanden, dem Haltestellenkonzept entspricht.
Stellungnahme der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte	Durch die Stellungnahme der Behindertenbeauftragten soll sichergestellt werden, dass die Vorhaben weitestgehend barrierefrei geplant sind. Dies beinhaltet sowohl die barrierefreie Ausstattung der Haltestellen mit taktilen Blindenleitsystemen als auch die barrierefreie Zugänglichkeit der Haltestellen.
Stellungnahme aller betroffenen Busunternehmen	Die betroffenen Busunternehmen sollten hinsichtlich der barrierefreien Anfahrbarkeit der geplanten Haltestellen und der Höhe der geplanten Busborde und Stellung nehmen.
Die Hinweise der Stellungnahmen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.	
Ggf. Zustimmung des Straßenbaulastträgers	Ist der Antragsteller nicht Straßenbaulastträger, ist die Zustimmung des betroffenen Straßenbaulastträgers zu der geplanten Maßnahme erforderlich.
Ggf. Auszug aus der Bodenrichtwertkarte/ Verkehrswertgutachten	Bei Grunderwerbsausgaben ist bei Antragsstellung ein Auszug aus der Bodenrichtwertkarte vorzulegen. Bei Grunderwerbsausgaben von mehr als 10.000 Euro ist ein Verkehrswertgutachten des Gutachterausschusses bereits vor dem Kauf dem Antrag beizufügen.

2.2 Antragsänderungen

Antragsänderungen in der Art, dass beantragte Haltestellen gegen bislang noch nicht im Antrag enthaltene Haltestellen ausgetauscht werden, sind nicht zulässig.

Es wird vorausgesetzt, dass die beantragten Maßnahmen bereits im Vorfeld der Antragsstellung hinreichend geplant sind. Nachträgliche Änderungen der Antragsinhalte (z.B. Kostenerhöhungen, Umfang der Maßnahme) sind nicht vorgesehen.

Sollten einzelne im Antrag enthaltene Haltestellen aufgrund besonderer Umstände nicht im Rahmen der Gesamtmaßnahme während des Bewilligungszeitraumes hergestellt werden können, ist dies der LNVG unverzüglich als Änderungsantrag mitzuteilen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben reduzieren sich entsprechend.

Wird eine solche Änderung erst gegen Ende des Bewilligungszeitraums erkennbar, so können auch nur geringere zuwendungsfähige Ausgaben vom Antragsteller bei der Teilzahlungsanforderung angesetzt werden. Die Änderung ist spätestens mit der Teilzahlungsanforderung mitzuteilen und im Verwendungsnachweis anzugeben.

Kostenüberschreitungen und die Finanzierung der Maßnahme sind im Rahmen des Verwendungsnachweises vollständig anzuzeigen. Die im Zuwendungsbescheid festgesetzte Zuwen-

dungshöhe ist abschließend. **Eine Erhöhung der Zuwendung gegenüber der Bewilligung ist ausgeschlossen.**

2.3 Bewilligung

Die Bewilligung der Zuwendung wird durch die LNVG vorgenommen. Die Förderquote liegt bei 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben. 5 % der Zuwendung werden erst nach Vorlage und Prüfung des vollständigen, vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt vorgeprüften Verwendungsnachweises ausbezahlt. Bei der Geltung der ANBest-P beträgt der Einbehalt 10 %.

3. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist ein wichtiges Instrument der Erfolgskontrolle. Er ermöglicht den Nachweis, ob die bereitgestellten Fördermittel zweckentsprechend verwendet und die Förderziele erreicht wurden. Er muss den ursprünglichen Förderantrag widerspiegeln und ist entsprechend aufgebaut.

Die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen sind anhand der Vordrucke (Anlagen 1 und 2 der Verwendungsnachweisunterlagen) zu dokumentieren und neben einer Ausgabenliste mit dem Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums über das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Antragstellers bei der LNVG einzureichen. Abweichungen vom Antrag sind nachvollziehbar mit den vorgenannten Anlagen darzustellen. Darüber hinaus besteht der Verwendungsnachweis aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, in dem die wesentlichen Eckpunkte der Projektrealisierung festzuhalten sind.

Der Verwendungsnachweis ist in jedem Fall vom Antragsteller gegenüber der LNVG zu führen.

Die erforderlichen Unterlagen können unter www.lnvg.de/downloads/ unter dem Bereich Förderung und Finanzmanagement heruntergeladen werden.